

Natur sei, daß derselbe ungeachtet der bereits sehr vorgerückten Landtagszeit noch in Angriff genommen und in einer der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Weise berathen werden könne.

Die Deputation war hierüber getheilter Ansicht, da wenigstens einem Theile derselben erhebliche formelle und materielle Gründe dafür zu sprechen schienen, daß es rathsam sei, die Staatsregierung um Zurücknahme dieser, sowie der übrigen das Strafrecht und den Strafproceß angehenden Vorlagen zu ersuchen.

Da man aber nach vielfachen der Deputation bekannt gewordenen Aeußerungen und Mittheilungen sich überzeugt halten mußte, daß ein solcher Antrag die Mehrheit der Stimmen in der Ersten Kammer nicht erlangen werde und die Staatsregierung darauf einzugehen nicht gemeint sei, letztere vielmehr, zum Theil aus den bei Berathung des Kretschmar'schen Separatvotums in der Zweiten Kammer geltend gemachten Gründen, die Durchberathung dieser und der übrigen damit im Zusammenhange stehenden Vorlagen wünsche — so hat auch der vorerwähnte Theil der Deputation von Stellung eines solchen Antrags abgesehen.

Indem daher die Deputation sich nun ohne Weiteres der Prüfung und Begutachtung der Vorlage zuwendet, hat sie im Allgemeinen nur zu bemerken, daß zunächst wohl einige in dem allerhöchsten Decrete behandelte wichtige Principfragen, sowie die in Aussicht genommene Einführung der Schwurgerichte Veranlassung zu der Vorlage überhaupt gegeben haben mögen; daß aber diese Gelegenheit auch benutzt worden ist, mehrere bei Handhabung des Strafgesetzbuchs fernerweit wahrgenommene Lücken und Uebelstände zu verbessern. Die Deputation hat, wenn einmal die Vorlage zur Berathung kommt, sich auf denselben Standpunkt stellen und daher auch die zuletzt gedachten Abänderungsvorschläge in den Kreis der Erwägung ziehen müssen, obwohl dieselbe eine zu oft wiederkehrende Abänderung und Umgestaltung der Gesetze überhaupt und der Strafbestimmungen insbesondere an sich nicht für wünschenswerth erachtet.

Dieses vorausgeschickt, hat die Deputation zu den einzelnen Abschnitten der Vorlage Folgendes zu erinnern:

### Zu I.

Die Frage über Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe ist in der Literatur und in ständischen Verhandlungen so vielfach, so gründlich und vollständig behandelt worden, daß der Gegenstand sich weder innerhalb der Grenzen dieses Berichts erschöpfen, noch überhaupt demselben eine neue Seite abgewinnen läßt.

Noch neuerdings ist derselbe in zwei Monographien, vom Obertribunalrath Beyerle und vom Prälaten Wehring — Stuttgart 1867 — mit Umsicht und Gründlichkeit, in entgegengesetztem Sinne, besprochen worden, und den neuesten Beitrag zur Beleuchtung dieser Frage hat Professor Dr. Kunze — Leipzig 1868 — geliefert. Diese Schriften sind ebenso, wie die früheren Verhandlungen in den sächsischen Kammern und noch auf gegenwärtigem Landtage, Jedermann zugänglich, und es wäre daher überflüssig, deren Inhalt hier wiederholen zu wollen.

Es dürfte vielmehr genügen, den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem aus die Deputation ihr Gutachten abzugeben gedenkt.

Auch hier sind die Ansichten auseinander gegangen. Es haben sich nämlich folgende Meinungen geltend gemacht:

Der mitunterzeichnete von Könnert, sowie Referent beantworten die zunächst in das Auge zu fassende Vorfrage, ob die Todesstrafe rechtlich zulässig sei, unbedingt bejahend. Daß dem Staate das Recht zustehe, zu Aufrechthaltung der Gesetze Strafen anzudrohen und gegen die Uebertreter zu vollstrecken, darüber kann eine Meinungsverschiedenheit nicht stattfinden, weil ohne diese Gewalt die bürgerliche Ordnung nicht bestehen, der Staat seine Aufgaben nicht erfüllen könnte. Jedes Strafübel aber besteht in einer zwangsweisen Entziehung von angeborenen oder erworbenen Gütern, selbst solchen, die freiwilliger Veräußerung nicht unterliegen, wie Freiheit und Ehre. — Immer aber soll die Strafe mit dem Vergehen in einem möglichst richtigen Verhältnisse stehen und über den Strafzweck nicht hinausgehen, der nach verschiedenen Richtungen hin aufgefaßt werden kann; im Wesentlichen aber doch in der Aufrechthaltung des zum Heile Aller nothwendigen Ansehens der Gesetze seinen Schwerpunkt hat. Ueber diesen Zweck hinausgehende Strafübel sind unzulässig und widerrechtlich. Die Unerseckbarkeit des entzogenen Gutes für sich allein aber ist kein ausreichender Grund, ein Strafübel für unzulässig zu erachten. In gewissem Grade sind auch Freiheit und Ehre und die Leiden einer langandauernden Gefangenschaft und Zwangsarbeit, der Verlust ganzer langer Jahre des Menschenlebens unerseckbar. Das Leben selbst ist nun zwar unter den irdischen Gütern der herrschenden Ansicht nach das höchste; es folgt aber daraus nur, daß es nur in außergewöhnlichen Fällen und nur wegen einer Verschuldung von entsprechender Schwere und Bedeutung, insbesondere wegen vorbedachter böswilliger Tödtung eines Menschen — zur Strafe entzogen werden dürfe.

Schwer ist allerdings der Beweis zu führen, daß die Todesstrafe, selbst in diesen Fällen, zur Aufrechthaltung des Gesetzes und der Rechtsordnung nothwendig sei. Trotz der angedrohten Todesstrafe kommen Verbrechen, bei denen sie angedroht ist, nicht gerade selten vor. Es wird anderentheils behauptet, daß in Ländern und zu Zeiten, wo die Todesstrafe abgeschafft gewesen, dieselben Verbrechen nicht häufiger geworden, insbesondere auch dann nicht, wenn auf ein vorher mit Todesstrafe bedroht gewesenes Verbrechen eine geringere Strafe gesetzt worden. Allein voll beweisend sind auch diese Thatsachen, selbst wenn sie als richtig angenommen werden, nicht. Die Vermehrung oder Verminderung der Verbrechen hängt allerdings größtentheils mit dem sittlichen Zustande eines Volkes überhaupt zusammen, ingleichen mit der mehr oder minder sicheren Erwartung, daß die im Gesetze angedrohte Strafe, sei sie eine größere oder geringere, den Verbrecher auch wirklich und unausbleiblich treffen werde. Demungeachtet ist noch keineswegs erwiesen, daß die Todesstrafe ohne Schaden für die Rechtsordnung und Rechtssicherheit auch wirklich vollständig aufgehoben werden könne. Es kommen vielmehr Fälle vor, wo ein Zweifel gestattet ist, ob die vollständige Aufhebung zulässig sei. Ein einleuchtendes Beispiel hiervon ist der, wenn auch seltene, aber doch mögliche Fall des von einem mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bereits bestrafte Mörder anderweit verübten Mordes. Es ist ferner des Falles zu gedenken, in welchem ein Verbrecher,